



Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen (VÜA)



Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen (VÜA)

Inhalt

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	4
2 Definitionen und Abkürzungen	4
3 Normative Verweisungen	5
4 Allgemeines	5
5 Anerkennungsbedingungen	5
5.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	6
5.2 Voraussetzungen für die Anerkennung.....	8
5.3 Anerkennung	8
5.4 Erhalt der Anerkennung	9
5.5 Verlängerung der Anerkennung	9
5.6 Änderung der Anerkennung.....	10
6 Widerruf	12
7 Werbung	12
8 Beschwerdeverfahren	12
9 Gewährleistung und Haftung	13
9.1 Gewährleistung.....	13
9.2 Schadenersatz.....	13
9.3 Schadenersatzansprüche Dritter.....	13
10 Gebühren	13
11 Sonstiges	14
11.1 Nebenabreden	14
11.2 Vergabe von Unteraufträgen	14
11.3 Verwendung von Attesten	14
11.4 Vorabprüfung von Attesten.....	14
11.5 Vertraulichkeit	14
11.6 Datenschutz.....	14
11.7 Salvatorische Klausel	14
11.8 Rechtswahl (Gerichtsstand)	14
Anhang A – Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen von VÜA	15
Hinweise zum Auftragsformular	16
Anhang B – Auftragsformular	17

Vorwort

Eine VdS-anerkannte Errichterfirma stellt sicher, dass bei der Errichtung von VdS-anerkannten Videoüberwachungsanlagen die Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit VdS 2366 erfolgt mittels Installationsattest VdS 2426. Ferner bietet die VdS-anerkannte Errichterfirma die regelmäßige Instandhaltung der VdS-anerkannten Videoüberwachungsanlagen an.

Grundlagen dieser VdS-Richtlinien sind die europäisch abgestimmten Spezifikationen für Errichterfirmen von Anlagen der Brandschutz- und Sicherungstechnik (CEA 4002) des Comité Européen des Assurances (CEA).

Die Spezifikationen des CEA sind in der europäischen Versicherungswirtschaft abgestimmte und vom European Fire and Security Advisory Council (EFSAC) anerkannte Rahmenrichtlinien. Die CEA-Spezifikationen legen Mindestanforderungen an Errichterfirmen fest. Die nationalen Mitgliedsverbände des CEA haben sich darauf verständigt, die von CEA herausgegebenen Spezifikationen in ihr eigenes Regelwerk zu übernehmen und entgegenstehende eigene Richtlinien zurückzuziehen.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert.

1 Anwendungsbereich

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen (VÜA) ein Anerkennungsverfahren an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterfirmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Projektierung (Planung) von VÜA
- b) Montage/Installation von VÜA
- c) Inbetriebsetzung von VÜA und Übergabe an den Betreiber (einschließlich Einweisung)
- d) Bescheinigung der Konformität von VÜA
- e) Instandhaltung von VÜA

Hinweis: Soll eine Kombination von einer Einbruchmeldeanlage mit einer Videoüberwachungsanlage VdS-attestiert werden, so ist für beide Ge-

werke ein eigenes Attest und eine eigene VdS-Anerkennung als Errichterfirma erforderlich.

2 Definitionen und Abkürzungen

Errichtung ist die Projektierung (Planung), Montage und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen.

Eine **Videoüberwachungsanlage (VÜA)** ist ein anwendungsspezifisch erstelltes Videoüberwachungssystem vor Ort und definiertem Schutzziel.

Ein **Videoüberwachungssystem (VÜS)** besteht aus aufeinander abgestimmten technischen Komponenten zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

VdS-anerkannte Videoüberwachungsanlage ist eine Anlage, die von einer VdS-anerkannten Errichterfirma nach den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) errichtet wurde. Hierzu gehört insbesondere, dass ausschließlich VdS-anerkannte VÜS verwendet werden.

Hinweis: Zur Zeit werden die VdS-Richtlinien zur Prüfung von Geräten der Videoüberwachungstechnik erarbeitet. Bis zur Veröffentlichung dieser Richtlinien sind diesbezügliche Anforderungen derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt bis die entsprechenden Richtlinien zur Verfügung stehen.

VdS hat sich zu dieser unüblichen Vorgehensweise entschlossen, um Errichtern und Betreibern von VÜA möglichst frühzeitig Qualitätskriterien für VÜA an die Hand zu geben.

Mit dem **Installationsattest** VdS 2426 wird von der VdS-anerkannten Errichterfirma die Konformität der VÜA mit den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) bestätigt.

Systeminhaber ist der Inhaber der Anerkennung für ein VÜS. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Anlagenteile des VÜS sein.

Die **hauptverantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die richtlinienkonforme Ausführung von VdS-attestierten VÜA und ist die Kontaktperson der Errichterfirma zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie unterschreibt die Installationsatteste.

Auftraggeber ist die Firma, welche die Anerkennung als Errichterfirma für VÜA beauftragt.

Betriebsstätte ist der Standort, von dem aus die Errichtung vorgenommen wird. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

Ein **Stützpunkt** ist ein zusätzlicher, juristisch unselbstständiger Standort, an dem auf Anweisung und unter Verantwortung der hauptverantwortlichen Fachkraft Projektierungs-, Montage- oder Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden.

Mangel ist die unzulässige Abweichung von den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366). Die nachstehenden Definitionen für die verschiedenen Mängelklassen erfolgen anhand von Mängeln, welche die Wirksamkeit der VÜA betreffen; hinsichtlich Mängeln an der dazugehörigen Dokumentation erfolgt die Einstufung sinngemäß.

Bei **geringfügigen Mängeln** wird die Wirksamkeit der VÜA nur unwesentlich beeinträchtigt (z.B. Bildzentrale durch Dritte einsehbar).

Bei **erheblichen Mängeln** wird die Wirksamkeit der VÜA in Teilen beeinträchtigt (z.B. keine Meldung „Kameraausfall“).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** wird die Wirksamkeit der VÜA weitgehend oder vollständig beeinträchtigt (z.B. fehlender Verdrehenschutz bei Kameras, die innerhalb des Handbereichs installiert sind).

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch undatierte Verweisungen Bestimmungen aus anderen Regelwerken.

Dies sind insbesondere:

- VdS 2366 „Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau“
- VdS 2236 „Prüfungsordnung für die Prüfung von hauptverantwortlichen Fachleuten für Errichterfirmen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik“

Sofern Videoüberwachungsanlagen zusammen mit Einbruchmeldeanlagen oder Zutrittskontroll-

anlagen errichtet werden, sind ferner (u.a.) folgende Regelwerke zu beachten:

- VdS 2311 „Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau“
- VdS 2367 „Richtlinien für Zutrittskontrollanlagen – Planung und Einbau“

Bei undatierten Verweisungen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de.

4 Allgemeines

Für Auftraggeber, die bereits eine gültige VdS-Anerkennung als Errichterfirma für Einbruchmeldeanlagen vorweisen können, existiert ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren (siehe Abschnitt 5). Die Anerkennung als Errichterfirma ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Stellt die anerkannte Errichterfirma in dieser Zeit eine ausreichende Anzahl von VdS-erkannten VÜA vor, erhält sie nach positiver Prüfung der VÜA und bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien sowie bei entsprechender Beauftragung eine Anerkennung für weitere 4 Jahre.

Die Anerkennung bezieht sich auf ein oder mehrere VÜS und wird für eine Betriebsstätte (ggf. mit Stützpunkten) erteilt. Sie ist zeitlich befristet, regional beschränkt und wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Die anerkannte Errichterfirma wird mit ihrer Betriebsstätte im Verzeichnis VdS 3443 „VdS-erkannte Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen“ geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Die Errichterfirma muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bescheinigung über die Eintragung des Auftraggebers in das Handelsregister (sofern zutreffend) ¹⁾
- b) Auskunft aus dem Gewerberegister (entfällt bei Kapitalgesellschaften) ¹⁾
- c) Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, durch Bankauskunft der Hausbank des Auftraggebers oder durch testierte Bilanz ¹⁾
- d) Polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge) für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter ¹⁾
- e) Nachweis für die hauptverantwortliche Fachkraft und mindestens eine weitere genannte Fachkraft (zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 oder stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.3), dass sie der Errichterfirma in Vollzeit zur Verfügung stehen (z.B. durch auszugsweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung) ¹⁾
- f) Detaillierte Schulungsnachweise der (des) Systeminhaber(s) zur Errichtung von VÜA (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter
- g) Nachweis über die Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft (ggf. auch Stellvertreter) und einer weiteren, technisch ausgebildeten Person (siehe Abschnitte 5.1.2 bis 5.1.4) ¹⁾
- h) Muster des Instandhaltungsvertrags für VÜA
- i) Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 für die Betriebsstätte und ggf. für die Stützpunkte
Anmerkung: In Anhang A sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Der Geltungsbereich des QM-Systems muss die Errichtung von VÜA einschließen.
- j) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden ¹⁾

- k) Tabellarische Auflistung aller für die Errichtung von VÜA relevanten Regelwerke (z.B. VdS 2366, EN 50132) mit Angabe des Stands, der dem Auftraggeber zur Verfügung steht
- l) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein VÜS muss sich auf die im VÜS enthaltenen Anlagenteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen
Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist.

Für jeden Stützpunkt (sofern vorhanden) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- m) Detaillierte Schulungsnachweise der (des) Systeminhaber(s) zur Errichtung von VÜA (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) für den Stützpunktleiter und seinen Stellvertreter
- n) Nachweis über die Qualifikation des Stützpunktleiters und seines Stellvertreters (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle des Elektrotechnikerhandwerks und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Videoüberwachungstechnik) ¹⁾
- o) Auskunft aus dem Gewerberegister für den Stützpunkt (nur für Stützpunkte mit Publikumsverkehr) ¹⁾
- p) Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts zum Nachweis, dass der Stützpunktleiter seinen 1. Wohnsitz am Standort des Stützpunkts hat (nur für Stützpunkte ohne Publikumsverkehr) ¹⁾

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Auftraggebers vor.

5.1.2 Hauptverantwortliche Fachkraft

In der Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als hauptverantwortliche Fachkraft für das Errichten von VÜA mit Fachkenntnissen über das verwendete VÜS in Vollzeit zur Verfügung stehen. Der Betriebsangehörige muss Dipl.-Ing. oder Ing. grad. (z.B. Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Informatik, Verfahrenstechnik) oder Meister eines elektrotechnischen Handwerks oder staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Elektrotechnik sein. Er muss über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der VÜA verfügen. Er muss mit der Technik des verwendeten VÜS vertraut sein und die

¹⁾ Auftraggeber, die bereits eine gültige VdS-Anerkennung als Errichterfirma für Einbruchmeldeanlagen oder Zutrittskontrollanlagen vorweisen können, brauchen diese Unterlagen nicht mehr einzureichen.

Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Er muss aufgrund seiner Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Aufgrund seiner Stellung im Betrieb muss es ihm möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Planung, Montage und Instandhaltung von VÜA entstehen. Seine fachliche Qualifikation muss ihn in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen seiner Firma oder von seiner Firma zu vertretende Mängel an VÜA als solche zu erkennen. Er muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Er muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit dem Systeminhaber und VdS Schadenverhütung ergeben, an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der hauptverantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind. Der benannte Betriebsangehörige darf seine Funktion als hauptverantwortliche Fachkraft nur für eine Betriebsstätte ausüben.

5.1.3 Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle einen Stellvertreter für die hauptverantwortliche Fachkraft benennen, welcher die gleichen Anforderungen erfüllen muss.

5.1.4 Zusätzliche Fachkraft

Neben der hauptverantwortlichen Fachkraft muss mindestens eine weitere technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen und zweijähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Videoüberwachungstechnik (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle des Elektrotechnikerhandwerks) in der Betriebsstätte in Vollzeit beschäftigt sein. Sofern der Auftraggeber eine stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft benannt hat, muss keine zusätzliche Fachkraft mehr benannt werden.

5.1.5 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte, zum Betriebsgelände sowie zu den Stützpunkten uneingeschränkt zu gewähren.

Mit der Anerkennung als Errichterfirma verpflichtet sich der Auftraggeber,

- a) die Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) und die darin genannten weiteren Regelwerke sowie die Vorgaben des Systeminhabers einzuhalten,
- b) sofern als Grundlage für die Planung ein Konzept einer dritten Stelle herangezogen wird, dieses auf Übereinstimmung mit den v.g. Regelwerken und Vorschriften zu prüfen und ggf. Abweichungen in Absprache mit dem Konzeptersteller zu beseitigen,
- c) alle Montage- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen oder gemäß Abschnitt 11.2 von einer anderen, für das VÜS VdS-anerkannten Errichterfirma durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Gehäusen darf an nicht VdS-erkannte Subunternehmer vergeben werden),
- d) das Installationsattest (VdS 2426) nur für solche VÜA zu verwenden, die den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) in allen Teilen entsprechen,
- e) bei Übergabe der VÜA dem Betreiber der Anlage ein Installationsattest (VdS 2426) auszuhändigen, das von der hauptverantwortlichen Fachkraft oder ihrem Stellvertreter unterzeichnet sein muss,
- f) der VdS-Zertifizierungsstelle alle VÜA, die er im Sinne der Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) als VdS-erkannte VÜA ausweist, binnen 4 Wochen nach Übergabe unter Zusendung einer Kopie des Installationsattests (VdS 2426) zu melden,
- g) beim Betreiber der VÜA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter von VdS Schadenverhütung – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der VÜA durchführen dürfen,
- h) zusammen mit dem Betreiber der VÜA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der VÜA durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden (zulässig ist eine Terminverschiebung von maximal 2 Monaten),
- i) bei der Überprüfung von VÜA festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben, sofern die Mängel von der Errichterfirma zu verantworten sind,
- j) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten,
- k) nach Erteilung eines Auftrags durch den Betreiber die von ihm errichteten VÜA instand zu halten. Er hält hierfür ein Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand (Videoerfassungseinheiten, Bildempfangszentrale, Bildübertragungseinrichtung, Batterien usw.) und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vor,

- l) mit der Beseitigung von Störungen an VdS-erkannten VÜA innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen und die Instandsetzung innerhalb von 36 Stunden nach Meldung abzuschließen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder bei Elementarereignissen wie z.B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die VÜA von ihm regelmäßig instand gehalten wurde,
- m) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen (ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen), unverzüglich und schriftlich der VdS-Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Hierzu gehören z.B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Umzug von Stützpunkten, Änderung der Firmierung, Ausscheiden einer hauptverantwortlichen Fachkraft, einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft, einer zusätzlichen Fachkraft oder einer Fachkraft am Stützpunkt, Verlust der QM-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage des Systeminhabers,
- n) Beanstandungen (z.B. von Kunden) zu errichteten VÜA aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen zu ergreifen (diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen),
- o) das mit der Errichtung von VÜA betraute Personal regelmäßig zu schulen, so dass stets die aktuelle Technik für VÜA beherrscht wird.

5.2 Voraussetzungen für die Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

5.2.2 Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft

Die nach Abschnitt 5.1.2 vom Auftraggeber benannte hauptverantwortliche Fachkraft und ihr Stellvertreter (sofern vorhanden) müssen ihre Qualifikation durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft wird in der Prüfungsordnung (VdS 2236) beschrieben.

Sofern die hauptverantwortliche Fachkraft bereits im Rahmen des VdS-Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen von Einbruchmeldeanlagen mit

positivem Ergebnis geprüft wurde, ist keine erneute Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft erforderlich. Stattdessen ist für die hauptverantwortliche Fachkraft ein detaillierter Schulungsnachweis zur Errichtung von VÜA nach den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) vorzulegen.

5.2.3 Prüfung der Standorte

Die Prüfung der Betriebsstätte und der Stützpunkte (sofern vorhanden) durch die VdS-Zertifizierungsstelle muss ergeben, dass alle relevanten Regelwerke (z.B. VdS 2366, Bundesdatenschutzgesetz) und die technischen Unterlagen für das (die) beauftragte(n) VÜS (inkl. vollständiger Zertifikate über die VdS-Anerkennung der verwendeten Systeme) zur Verfügung stehen. Außerdem muss festgestellt werden, dass an allen Standorten ausreichend Ersatzteile (mit festgelegtem Bestand) und die erforderlichen Montage-, Reparatur- und Instandhaltungsausrüstungen (Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte) vorgehalten werden. Ferner muss festgestellt werden, dass eine ständige Rufbereitschaft (24 h) funktionstüchtig eingerichtet wurde und die vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten eingehalten werden.

Bei gleichartigen Stützpunkten werden diese lediglich einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen. Dabei errechnet sich die Stichprobe (y) aus der Wurzel der Anzahl aller Stützpunkte (x), gerundet auf die nächste ganze Zahl ($y = \sqrt{x}$). Werden bei der stichprobenartigen Prüfung Mängel festgestellt, kann die Stichprobe (y) erweitert werden.

Sofern die Standorte bereits im Rahmen des VdS-Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen von Einbruchmeldeanlagen mit positivem Ergebnis geprüft wurden, ist eine erneute Prüfung vor Ort nicht erforderlich. In diesem Fall sind vom Auftraggeber lediglich folgende schriftliche Nachweise einzureichen:

- a) Regelung für den Mindestbestand von Ersatzteilen für VÜA
- b) Auflistung aller speziellen Werkzeuge sowie der Mess- und Prüfgeräte, die für die Montage und die Instandhaltung von VÜA erforderlich sind
- c) Kopien der Deckblätter der Zertifikate über die VdS-Anerkennung der verwendeten Systeme

5.3 Anerkennung

Die Anerkennung wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – für die Dauer von 4 Jahren und einen Tätigkeitsbereich von 150 km rund um den Sitz der Betriebs-

stätte erteilt. Der Tätigkeitsbereich wird von der VdS-Zertifizierungsstelle auf Grundlage der entsprechenden zweistelligen Postleitzahlenbereiche (die ersten zwei Ziffern der fünfstelligen Postleitzahlen) festgelegt und im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.

Sofern der Auftraggeber eine gültige Anerkennung als Errichterfirma für Einbruchmeldeanlagen (EMA) vorweisen kann, wird die Laufzeit des Zertifikats für die Errichtung von VÜA („gültig bis“) an die Laufzeit des EMA-Zertifikats angepasst.

Falls für die Betriebsstätte Stützpunkte zur Verfügung stehen, wird jedem Stützpunkt ein kreisförmiger Tätigkeitsbereich von maximal 100 km rund um den Sitz des Stützpunkts zugesprochen. Die Stützpunkte dürfen maximal 200 km von der Betriebsstätte entfernt sein und werden in einem Anhang zum Zertifikat benannt.

Weiterhin werden in dem Zertifikat die VÜS aufgeführt, die von der Errichterfirma für die Errichtung von VdS-anerkannten VÜA verwendet werden dürfen; dabei werden nur solche VÜS aufgeführt, für die eine gültige VdS-Anerkennung besteht.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird der Auftrag nicht weiter bearbeitet. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Erhalt der Anerkennung

5.4.1 Nachweis von VÜA

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung alle VÜA, für die ein Installationsattest (VdS 2426) ausgestellt wurde, durch Zusendung einer Kopie des Attests melden. Innerhalb der ersten 12 Monate nach erstmaliger Erteilung der Anerkennung muss mindestens eine VÜA nachgewiesen werden. Für eine Verlängerung der Anerkennung müssen weitere VÜA nachgewiesen werden (siehe Abschnitt 5.5.2).

5.4.2 Überprüfung der attestierten VÜA

Von den von der Errichterfirma nachgewiesenen VÜA wird eine Anlage von VdS Schadenverhütung vor Ort auf Übereinstimmung mit den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und

Einbau (VdS 2366) überprüft. Für eine Verlängerung der Anerkennung müssen weitere VÜA geprüft werden (siehe Abschnitt 5.5.3).

5.4.3 Mängel an VÜA

Werden bei der Überprüfung an attestierten VÜA schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel festgestellt, erfolgt der Widerruf der Anerkennung (siehe Abschnitt 6). Alle (auch geringfügige) Mängel müssen – sofern sie von der Errichterfirma zu verantworten sind – innerhalb von zwei Monaten von der Errichterfirma in Absprache mit dem Betreiber behoben werden.

5.5 Verlängerung der Anerkennung

5.5.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen der hauptverantwortlichen Fachkraft und – falls vorhanden – der Stützpunktleiter sowie aller Stellvertreter, sofern Änderungen bei den relevanten Regelwerken (z.B. VdS 2366, EN 50132) oder technische Änderungen bei den verwendeten VÜS eingetreten sind
- b) Aktuelle Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein VÜS muss sich auf die im VÜS enthaltenen Anlagenteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen
Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist.
- c) Gültiger Nachweis über ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 ²⁾
Anmerkung: In Anhang A sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgeführt. Der Geltungsbereich des QM-Systems muss die Errichtung von VÜA einschließen.

²⁾ Diese Unterlagen können auch zusammen mit einem Verlängerungsauftrag gemäß VdS 2130 (Anerkennungsverfahren für EMA-Errichterfirmen) eingereicht werden, sofern beide Aufträge zeitgleich erteilt werden.

d) Aktueller Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.²⁾

Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.5.2 Nachweis von VÜA

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung alle VÜA, für die ein Installationsattest (VdS 2426) ausgestellt wurde, durch Zusendung einer Kopie des Attests und der zugehörigen Ausführungsunterlagen melden (siehe Abschnitt 5.1.5 f)). Innerhalb der ersten 12 Monate nach erstmaliger Erteilung der Anerkennung muss mindestens eine VÜA nachgewiesen und geprüft werden (siehe Abschnitt 5.4.1 und 5.4.2). Spätestens zum Zeitpunkt der Beauftragung der Verlängerung müssen mindestens 2 weitere VÜA nachgewiesen werden.³⁾ Ist die Errichterfirma für mehr als ein VÜS anerkannt, ist zusätzlich zu beachten, dass für jedes VÜS innerhalb der ersten 4 Jahre der Anerkennung mindestens eine VÜA nachgewiesen wird. Alternativ kann für ein VÜS, für das noch kein Installationsattest eingereicht werden konnte, ein aktueller Schulungsnachweis für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – deren Stellvertreter sowie der Fachkraft am Stützpunkt beigebracht werden. Erfolgt keiner dieser Nachweise, wird das jeweilige VÜS nicht mehr im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.

5.5.3 Überprüfung der attestierten VÜA

Von den vom Auftraggeber nachgewiesenen VÜA werden 2 Anlagen von VdS Schadenverhütung vor Ort auf Übereinstimmung mit den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) wie in Abschnitt 5.4.2 beschrieben überprüft (Mängelbehandlung: siehe Abschnitt 5.4.3).

Somit werden bei einer erstmaligen Anerkennung in den ersten 4 Jahren insgesamt 3 VÜA geprüft, danach nur noch 2 VÜA in 4 Jahren.³⁾

5.5.4 Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung um weitere 4 Jahre erfolgt analog zu Abschnitt 5.3, wenn die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden und

- a) bei der Überprüfung der VÜA durch die VdS-Zertifizierungsstelle keine Mängel festgestellt wurden oder
- b) bei der Überprüfung der VÜA nur solche Mängel festgestellt wurden, die nicht zum Widerruf der Anerkennung führen.

Die Laufzeit der neuen Anerkennung schließt in der Regel nahtlos an die Laufzeit der alten Anerkennung an.

5.6 Änderung der Anerkennung

5.6.1 Allgemeines

Änderungen der Anerkennung müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6.2 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von Fachkräften ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Spätestens 3 Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang B) eine neue Person entsprechend Abschnitt 5.1.2 bzw. 5.1.3 als Nachfolger zu benennen.

Beim Ausscheiden einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.3 ist die Nachfolge nicht unbedingt gleichwertig zu regeln. Anstelle der stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft kann auch eine zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 benannt werden.

Dem Auftrag sind folgende Unterlagen für den Nachfolger beizufügen:

²⁾ Diese Unterlagen können auch zusammen mit einem Verlängerungsauftrag gemäß VdS 2130 (Anerkennungsverfahren für EMA-Errichterfirmen) eingereicht werden, sofern beide Aufträge zeitgleich erteilt werden.

³⁾ Sofern die Laufzeit des VÜA-Zertifikats an die Laufzeit eines EMA-Zertifikats angepasst wurde (siehe Abschnitt 5.3), muss für jeweils 2 Jahre Laufzeit des VÜA-Zertifikats eine attestierte VÜA nachgewiesen und geprüft werden.

- a) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s)
- b) Nachweis über die Qualifikation (siehe Abschnitt 5.1.2 bzw. 5.1.3) ⁴⁾
- c) Polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge) ⁴⁾
- d) Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung (sofern in Abschnitt 5.1.1 e) vorgesehen) ⁴⁾

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue hauptverantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der hauptverantwortlichen Fachkraft muss der VdS-Zertifizierungsstelle für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z.B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der hauptverantwortlichen Fachkraft wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

5.6.3 Änderung der Firmierung der Errichterfirma

Jede Änderung der Firmierung der Errichterfirma ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Weiterhin sind der VdS-Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen zusammen mit dem von der neuen Firma ausgefüllten Vordruck (Anhang B) zu übersenden:

- a) Bescheinigung über die Eintragung der neuen Firma in das Handelsregister (sofern zutreffend) ⁴⁾
- b) Auskunft aus dem Gewereregister (entfällt bei Kapitalgesellschaften) ⁴⁾

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registriernummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister erfolgt, sind zusätzlich folgende Unterlagen für die neue Firma zu übersenden:

- c) Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, durch Bankauskunft der Hausbank der neuen Firma oder durch testierte Bilanz ⁴⁾
- d) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein VÜS muss sich auf die Anlageteile und die zugehörige technische Information beziehen

Anmerkung: Entfällt, wenn die neue Firma gleichzeitig Systeminhaber ist.

- e) Muster des Instandhaltungsvertrags für VÜA
- f) Nachweis über ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001.

Anmerkung: In Anhang A sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgeführt. Der Geltungsbereich des QM-Systems muss die Errichtung von VÜA einschließen.

- g) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden ⁴⁾
- h) Erklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers, dass er die Anerkennung als Errichterfirma für VÜA an die neue Firma abtritt
- i) Erklärung der neuen Firma, dass sie alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Anerkennungsverfahren übernimmt

Die vorgenannten Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.4 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten VÜS

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten VÜS können unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) beauftragt werden.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – den Stützpunktleiter und alle Stellvertreter
 - b) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein VÜS muss sich auf die Anlageteile und die zugehörige technische Information beziehen
- Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist.*

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

⁴⁾ Diese Unterlagen können auch zusammen mit einem Änderungsauftrag gemäß VdS 2130 (Anerkennungsverfahren für EMA-Errichterfirmen) eingereicht werden, sofern beide Aufträge zeitgleich erteilt werden. Für diesen Fall kann bei der VdS-Zertifizierungsstelle auch ein vereinfachtes Auftragsformular angefordert werden.

5.6.5 Verlagerung von Standorten

Alle Verlagerungen von Standorten (Umzug) sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) mitzuteilen. Die neuen Standorte können von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3 unterzogen werden. Weiterhin wird eine Überprüfung des Tätigkeitsbereichs (siehe Abschnitt 5.3) durchgeführt.

5.6.6 Anerkennung

Nach positiver Prüfung eines Änderungs-/Ergänzungsauftrags durch die VdS-Zertifizierungsstelle erhält die Errichterfirma analog zu Abschnitt 5.3 ein geändertes Zertifikat über die Anerkennung.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) von der Errichterfirma VÜA attestiert werden, die einen oder mehrere schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel aufweisen,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die Errichterfirma diese Änderungen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z.B. unlautere Werbung),
- d) die Errichterfirma ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird der Errichterfirma schriftlich mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt immer für die anerkannte Betriebsstätte und alle Stützpunkte (sofern vorhanden). Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Errichterfirma für Videoüberwachungsanlagen muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und – falls vorhanden – den anerkannten Stützpunkten und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen der Errichterfirma erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die Errichterfirma darf auf Ihre VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



VdS-anerkannte Errichterfirma
für Videoüberwachungsanlagen

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne

dass dem Beschwerdeführer weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung der Errichterfirma übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der errichteten VÜA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren, welche die Errichterfirma Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für VÜA, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Errichterfirma, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist die Errichterfirma verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von VÜA oder der Betriebsstätte bzw. von Stützpunkten aus Gründen, die die Errichterfirma zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden der Errichterfirma folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einer anderen Errichterfirma vereinbart werden konnten.

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung von Fachkräften kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vergabe von Unteraufträgen

Der Errichterfirma ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit der Errichtung von VÜA stehen, an andere für das VÜS VdS-anerkannte Errichterfirmen zu vergeben. Das Attest ist immer von der Errichterfirma auszustellen, die den Auftrag zur Errichtung der VÜA angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

11.3 Verwendung von Attesten

Das Installationsattest VdS 2426 darf von VdS-anerkannten Errichterfirmen unter Verwendung folgender Hilfsmittel erstellt werden:

- a) Attestvordruck VdS 2426 (Bezugsquelle siehe Abschnitt 3) oder
- b) von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisierte Software zur Attestierung von VÜA oder
- c) von der Errichterfirma selbst erstellter Attestvordruck (analog zu VdS 2426), welcher zuvor von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisiert wurde.

11.4 Vorabprüfung von Attesten

Die Entgegennahme von Attesten durch die VdS-Zertifizierungsstelle beinhaltet nicht, dass sie auf Einhaltung der Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau (VdS 2366) überprüft werden. Dies geschieht in der Regel erst bei einer Überprüfung der Anlagen vor Ort.

11.5 Vertraulichkeit

Die Errichterfirma muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmung

erklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z.B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsvorgängen zu gewähren.

11.6 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-anerkannten Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.7 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.8 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A – Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen von VÜA

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Errichteranerkennung akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Trärgemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

- b) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Errichtung von VÜA für alle Standorte abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.
- c) In begründeten Fällen (z.B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien oder der „Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau“, VdS 2366) wird die Errichterfirma von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, ihre Prozessbeschreibungen für die Planung, die Montage und die Instandhaltung von VÜA zuzusenden. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der „Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau“, VdS 2366 berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung der o.g. QM-Dokumentation Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, können die Prüfungen der Standorte und die Prüfungen von installierten VÜA mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen – die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Videoüberwachungsanlagen“ (VdS 3442) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- ① Bitte Titel angeben, z. B. staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Ing. (grad.) oder Meister.
- ② Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ③ Die Angaben zur zusätzlichen Fachkraft für die Betriebsstätte sind nicht erforderlich, wenn eine stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte benannt wurde.
- ④ Bitte beachten Sie, dass kein Stützpunkt weiter als 200 km von der Betriebsstätte entfernt sein darf.
- ⑤ Geben Sie die VdS-Anerkennungsnummer und den Anerkennungsinhaber der verwendeten VÜS an.
- ⑥ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstanerkennung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien unter Abschnitt 5. Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigefügte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ⑦ Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein (Bilanz: 12 Monate).
- ⑧ Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
- ⑨ Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neugegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewereregister auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbeanmeldung beigelegt werden.
- ⑩ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde), die bisherige Praxis in der Videoüberwachungstechnik (z.B. Zeugnisse) und die Kompetenzen (z.B. Stellenbeschreibung) beifügen.
- ⑪ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (mindestens Gesellen-/Facharbeiterbrief des Elektrotechnikerhandwerks) und die bisherige Praxis in der Videoüberwachungstechnik (z.B. Zeugnisse) beifügen.
- ⑫ Nicht erforderlich bei Verlängerungsaufträgen (falls unverändert).
- ⑬ Nicht erforderlich bei Vorliegen einer gültigen VdS-Anerkennung als Errichterfirma für Einbruchmeldeanlagen.
- ⑭ Nur bei Übertragung/Verkauf der Anerkennung erforderlich.

Anhang B – Auftragsformular

<p>Auftrag zur</p> <p><input type="checkbox"/> Anerkennung als Errichterfirma für Videoüberwachungsanlagen (VÜA)</p> <p><input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung der hauptverantwortlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer zusätzlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung der Firmierung, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Ergänzung von VÜS, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Ergänzung von Standorten, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Änderung: _____, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Erweiterung der EMA-Errichtererkennung Nr. E _____ um die Anforderungen für Videoüberwachungsanlagen (VÜA)</p> <p style="text-align: right;">(Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>			
1	Auftraggeber		
	Firmenname		
	Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenhandelsges.)		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
2	Betriebsstätte des Auftraggebers		
	Der Auftraggeber beabsichtigt, VÜA nach den VdS-Richtlinien zu errichten:		
	<input type="checkbox"/> durch seine Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1		
	<input type="checkbox"/> durch eine juristisch unselbstständige Betriebsstätte an anderer Stelle als am Firmensitz gemäß Ziffer 1:		
	Firmenname		
	Straße		
	PLZ, Ort		
Telefon	Fax		
Homepage	E-Mail		
3	Hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①		
	Ausbildung in der Videoüberwachungstechnik ②		
	Bisherige Praxis in der Videoüberwachungstechnik (Art und Dauer)		
4	Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte – falls vorhanden		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①		
	Ausbildung in der Videoüberwachungstechnik ②		
	Bisherige Praxis in der Videoüberwachungstechnik (Art und Dauer)		

5	Zusätzliche Fachkraft für die Betriebsstätte ③		
	Name, Vorname		Geburtsdatum
	Berufliche Ausbildung ①		
	Ausbildung in der Videoüberwachungstechnik ②		
	Bisherige Praxis in der Videoüberwachungstechnik (Art und Dauer)		
6	Stützpunkte – falls vorhanden		
	Stützpunkt Nr. _____ (Bitte laufend durchnummerieren)		
	Straße		
	PLZ, Ort ④		
	Telefon		Fax
	Name des Stützpunktleiters		Geburtsdatum
	Berufliche Ausbildung ①		
	Ausbildung in der Videoüberwachungstechnik ②		
	Bisherige Praxis in der Videoüberwachungstechnik (Art und Dauer)		
	Name des stellvertretenden Stützpunktleiters		Geburtsdatum
	Berufliche Ausbildung ①		
	Ausbildung in der Videoüberwachungstechnik ②		
	Bisherige Praxis in der Videoüberwachungstechnik (Art und Dauer)		

Für weitere Stützpunkte bitte dieses Blatt kopieren.

7	Videoüberwachungssystem (VÜS)	
	Anerkennungs-Nummer ⑤	Inhaber der VÜS-Anerkennung ⑤
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	

VdS Schadenverhütung GmbH
Zertifizierungsstelle
Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.